

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin Petra Zais

Datum 24.03.2011
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage RA-100/2011 Befangenheit in Ortschaftsräten

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. **Treffen die Regelungen der Gemeindeordnung zur Befangenheit auch auf die gewählten Ortschaftsräte von Chemnitz zu?**

Gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten für den Ortschaftsrat die Vorschriften über den Gemeinderat entsprechend, d.h. auch der § 20 SächsGemO, der die Regelungen zur Befangenheit enthält, gilt für die Ortschaftsräte.

2. **Gibt es klare Sachverhalte, die unzweifelhaft die Anzeige von Befangenheit zur Folge haben müssten und wer wäre verpflichtet, darauf hinzuweisen?**

Wer befangen ist, hat dies dem Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vor der Beratung selbstständig mitzuteilen. Anzeigepflichtig sind die Sachverhalte, die in § 20 Abs. 1 SächsGemO aufgeführt sind.

Die Ortschaftsratsmitglieder bestätigten auf ihrer Urkunde über die vollzogene Verpflichtung mit ihrer Unterschrift, dass ihnen die Mitteilungspflicht bekannt ist.

3. **Was passiert mit Beschlüssen, die unter Verletzung der Regeln zur Befangenheit zustande gekommen sind?**

Diese Beschlüsse sind gemäß § 20 Abs. 5 SächsGemO rechtswidrig. Sie gelten jedoch ein Jahr nach Beschlussfassung bzw. öffentlicher Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Ludwig